india.news

HERFURTH & PARTNER | RECHT INTERNATIONAL.

Januar 2013

Indien öffnet letztendlich den Mehrmarken-Einzelhandelssektor

Nach längeren innenpolitischen Auseinandersetzungen, die auch einen Wechsel in der Konfiguration der Regierungskoalition beinhalteten, hat die indische Regierung ausländischen Investoren ab sofort eine 51-prozentige Beteiligung im Mehrmarken-Einzelhandel (Multibrand Retail) erlaubt. Die eigentlich bereits Ende 2011 erlassene Einzelhandelsreform wurde noch aufgrund von Widerstand in den eigenen Koalitionsreihen zurückgezogen (siehe HP india.news vom Januar 2012). Das Angebot von Mehrmarken, und damit von Super- oder Hypermärkten durch ein indisch-ausländisches Joint Venture unterliegt dem regierungsbehördlichen Genehmigungsverfahren (Government Approval Route). Voraussetzung ist eine ausländische Mindestinvestition von 100 Mio. US-Dollar. Auch dürfen ausländisch investierte Super-und Hypermärkte grundsätzlich lediglich in Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 1 Mio. Einwohnern eröffnet werden. Dies gilt allerdings nicht in den Bundesstaaten, die nicht über Städte einer derartigen Größe verfügen. Ausländisch finanzierte Einzelhändler unterliegen besonderen Sourcing-Voraussetzungen: mindestens 30 Prozent des Waren- und Materialbedarfs müssen von indischen Kleinunternehmern bezogen werden. Besondere Verpflichtungen werden diesen Einzelhändlern auch bei der Ausgestaltung der Handelsinfrastruktur (beispielsweise Lagerung, Logistik, Verpackung, Design und Qualitätskontrolle) auferlegt. Die Durchführung der Öffnung des Einzelhandelsmarktes ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Öffnung ihres Einzelhandels marktes haben bereits die Bundesstaaten Andhra Pradesh, Assam, Delhi, Haryana, Jammu & Kashmir, Maharashtra, Manipur, Rajasthan, Uttarakhand sowie Daman & Diu and Dadra and Nagar Haveli (Union Territories) erklärt. Auch in der Einzelmarkenvermarktung (Single Brand Retail) ergeben sich Erleichterungen für ausländische Investoren. Dort wurden die Sourcing-Verpflichtungen gelockert. Nunmehr sollen zwar nach wie vor 30 Prozent des Material- und Warenbedarfs in Indien bezogen werden, allerdings muss dies nicht mehr ausschließlich von Kleinunternehmen erfolgen. Neben den Erleichterungen im Einzelhandel hat die Regierung weitere Investitionserleichterungen in den Bereichen Luftfahrt, Energie und Sendeanstalten beschlossen.

Ausländische Rechtsanwaltskanzleien dürfen weiterhin nicht in Indien praktizieren

In einer einstweiligen Verfügung hat der Supreme Court of India, das höchste indische Gericht, festgehalten, dass ausländische Rechtsanwaltskanzleien nicht in Indien praktizieren dürfen. In der Verfügung vom 4. Juli 2012 wird dargelegt, dass die Reserve Bank of India (RBI) keine Genehmigungen gemäß Section 29 des Foreign Exchange Regulations Act, 1973 (FERA) im Rahmen des Auslandsinvestitionsrecht zur Errichtung ausländischer Rechtsanwaltskanzleien in Indien erteilen soll. Nach Sec. 29 FERA benötigen alle nicht in Indien ansässigen Personen, gleichgültig, ob sie indischer Staatsbürgerschaft sind oder nicht, eine Genehmigung der RBI zur Ausübung jeglicher Handels-, Industrie- oder Geschäftstätigkeit. Laut dem Supreme Court gehörten dazu auch Rechtsanwälte gemäß Section 29 des Anwaltsgesetzes (Advocates Act, 1961), und zwar diese unabhängig davon, ob sie streitig (also im Rahmen von Gerichtsfahren) oder lediglich beratend tätig werden (litigious or non-litigious). Allerdings gestand der Supreme Court zu, dass Rechtsanwälte, die nach Indien ein- und ausfliegen (“fly in and fly out”) nicht Anwälte gemäß Section 29 des Advocates Act sind, wenn sie ihre Mandanten bezüglich internationalen Rechts, das eigene Rechtsgebiet sowie internationale Bezüge beraten. Diese müßten sich daher auch nicht bei den jeweiligen, in den einzelnen Bundesländern existierenden Rechtsanwaltskammern registrieren lassen. *)

Vermeidung von Gerichtsprozessen in Indien

Bei geschäftlichen Auseinandersetzungen ist die juristische Absicherung von grundlegender Bedeutung. Priorität sollte dabei haben, dass eine gerichtliche Konfrontation im Rahmen des indischen Rechtssystems möglichst vermieden werden sollte, denn die indischen Gericht sind chronisch überlastet, vakante Richterposten werden nicht oder nicht zeitnah besetzt, so dass sich die Durchsetzung eigener Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg sehr in die Länge ziehen können - schlimmstenfalls über Jahrzehnte. Auch die Vollstreckung eines in Deutschland erstrittenen Titels vermag nur bedingt Abhilfe zu schaffen, denn die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile ist unmittelbar nur aus sog. reciprocating territories möglich, wozu Deutschland nicht gehört. Daher müßte ein deutsches Urteil umständlich im Wege einer Vollstreckungsklage vor einem indischen Gericht anerkannt werden, was in der Praxis wegen der langen Verfahrenslaufzeiten kaum vorkommt. Hier sind Schiedsgerichtsvereinbarungen der richtige Weg, zumal in Indien ein Umdenken stattgefunden hat und die daher kaum noch Restriktionen hinsichtlich der Rechtswahl kennen. Schiedsgerichtsverfahren sind in Indien etabliert und für Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen die übliche Form der Streitbeilegung. Dies hat auch Eingang in das indische Schiedsgerichtsgesetz (Arbitration and Conciliation Act, 1996 = ACA) gefunden, das auf dem UNICITRAL-Modell basiert und daher internationalen Standards entspricht. Ein Schiedsurteil ist nur sehr beschränkt angreifbar und wird durch die ordentlichen indischen Gerichte im Regelfall ohne Probleme vollstreckt. Während des laufenden Verfahrens kann einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden, wie sich aus Sec. 9 ACA ergibt und der auch bei internationalen Schiedsverfahren gilt. Schiedsgerichtsverfahren sind möglich vor dem IGCC Arbitration der Deutsch-Indischen Handelskammer oder neuerdings auch vor dem indischen Zweig des London Court of International Arbitration. Es ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes nicht vertraglich abbedungen wird, was zwar möglich ist, jedoch gefährlich wäre, weil dadurch etwa die einstweilige Sicherung des geistigen Eigentums nicht gewährleistet werden kann. Daher sollten in den mit den Vertragspartnern ausgehandelten Verträgen belastbare und umsetzbare Streitschlichtungsklauseln eingebaut werden. In jedem Fall sollte eine sorgfältige Formulierung von Verträgen bedacht werden mit der Berücksichtigung von exit policies.

India Desk in Hannover und Office in New Delhi

Herfurth & Partner verfügt über eine verlässliche Partnerkanzlei in New Delhi, Seth Dua Associates, Mitglied unserer Alliuris Gruppe. Die Zusammenarbeit ist langjährig bewährt und stützt sich in vielen Bereichen auf gemeinsam abgestimmte und strukturierte Inhalte und Verfahren, etwa bei der Gründung von Tochtergesellschaften und Joint Ventures, Fragen zu Vertrieb, Lizenzierung und Steuern.

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:

Dr. Jona Aravind Dohrmann
dohrmann@herfurth.de

HERAUSGEBER

Herfurth & Partner
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-O Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel ·

Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels
ALLIANCE OF INTERNATIONAL BUSINESS LAWYERS A.S.B.L.
BRUSSELS | LONDON | AMSTERDAM | AMERSFOORT | PARIS | LYON | MADRID | BARCELONA | LISBON | MILAN | EDINBURGH | GLASGOW | DUBLIN | COPENHAGEN | HANOVER | ZUG | VIENNA | MOSCOW | MINSK | POZNAN | WARSAW | BRATISLAVA | BUCHAREST | SOFIA | ATHENS | ISTANBUL | NEW DELHI | SHANGHAI | BEIJING | SAO PAULO | RIO DE JANEIRO | BRASILIA

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES) ; Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach ; Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Assessorin. Jur.; Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria), Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA Steuerrecht; Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maitre en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin (D), Juristin (CN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin (D)

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.